

In Übereinstimmung mit dem Verfassungsgrundsatz, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht (vgl. Art. 2 Verf.), anerkennt und respektiert unsere Gesellschaft den Menschen und seine Würde auch dann, wenn er zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt werden mußte. Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ist darauf gerichtet, den Strafgefangenen eine Perspektive in der Gesellschaft aufzuzeigen und ihnen zu helfen, ihrem Leben Sinn und Inhalt zu geben und den gesellschaftlichen Anforderungen, unter Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten voll nachzukommen. Das zeigt eindeutig die der sozialistischen Gesellschaft wesenseigene, konsequent humanistische Haltung bei der Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die **allen Bestimmungen** dieses Gesetzes innewohnt. Diese Tatsache schließt aus, dem Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug als einer Maßnahme des staatlichen Zwanges in irgendeiner Weise Gedanken oder Züge der Rache, der Vergeltung, der Sühne oder des Büßens beizuordnen.

3. Abs. 1 kennzeichnet zugleich die **Stellung der Strafgefangenen als Mitglieder der Gesellschaft** sowie das **Ziel des Vollzuges**. Es kommt darin zum Ausdruck, daß die zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten weder außerhalb der Gesellschaft gestellt, noch von ihr fallen gelassen werden. Das ermöglicht ihnen, künftig ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten, sofern sie sich nicht selbst durch die besondere Schwere und Verwerflichkeit der begangenen Straftat außerhalb der sozialistischen Gesellschaft gestellt haben.

Bei den Strafgefangenen sind solche bewußtseinsmäßigen Veränderungen herbeizuführen, daß sie dieser Verantwortung gerecht werden können. Alle Mittel und Methoden, die entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung gelangen, tragen dementsprechend Erziehungscharakter und zielen darauf ab, in ihrer Wirkungsweise möglichst dauerhafte erzieherische Ergebnisse zu erreichen und eine erneute Straffälligkeit weitestgehend auszuschließen. Gerade dadurch wird auch die Erziehung der Strafgefangenen als Anliegen der gesamten Gesellschaft ver-